

U-4397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalräte XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/63-Pr.2/80

1980 07 10

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

580/AB

1980-07-14
zu 586/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 20.5.1980, Nr. 586/J, betreffend die Einfuhr von pornographischen Erzeugnissen nach Österreich, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1)

In den Jahren 1978 und 1979 hat sich in insgesamt 263 Fällen im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben, daß es sich um pornographische Erzeugnisse, die dem Einfuhrverbot nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI.Nr. 97/1950, unterliegen, handeln könnte. Vor einer Absprache über den Abfertigungsantrag wurde daher die Sicherheitsbehörde erster Instanz eingeschaltet.

Der Verdacht hat sich in 79 Fällen bestätigt. Aus den verfügbaren Unterlagen konnte der Umfang, insbesondere Gewicht und Wert der zu Recht beanstandeten Sendungen, nur zum Teil entnommen werden; insoweit sind 11.239 Stück pornographische Erzeugnisse im Gewicht von 1.866.- kg bzw. im Wert von S 404.622.- erfaßt worden.

In sieben Verdachtsfällen ist eine Äußerung der Sicherheitsbehörde noch ausständig.

Zu 2)

Der Verdacht hat sich in 92 Fällen auf harte Pornographie bezogen. Er hat sich in sechs Fällen bestätigt. Nach den verfügbaren, nicht vollständigen Unterlagen handelt es sich um 5.994 Druckwerke (Gewicht und Wert nicht bekannt) und 75 Filme im Gewicht von 38.- kg bzw. im Wert von S 26.250.-.

- 2 -

Zu 3)

Der Verdacht hat sich in 83 Fällen auf (nicht harte) Pornofilme bezogen. Er hat sich in 20 Fällen bestätigt. Soweit Gewicht und Wert der zu Recht beanstandeten Sendungen aus den verfügbaren Unterlagen hervorgeht, handelt es sich um 781 Filme im Gewicht von 144.- kg bzw. im Wert von S 196.226.-.

Zu 4)

Die Zollämter sind vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 11. Juli 1966, Zl. 259.120-12/66, angewiesen worden, im Zuge der zollamtlichen Abfertigung bei der Beschau der Waren und Prüfung der Begleitpapiere darauf zu achten, ob es sich um eine Sendung mit pornographischen Gegenständen handeln könnte. Bei einem diesbezüglichen Verdacht ist die Sicherheitsbehörde erster Instanz einzuschalten und über den Abfertigungsantrag erst abzusprechen, wenn eine Äußerung darüber vorliegt, daß die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen. Für weitere Weisungen besteht von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen keine Veranlassung, da die Vollziehung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 97/1950 nicht dem Bundesminister für Finanzen obliegt.

